

Bereitstellung von Altunterlagen des Bauarchivs

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

Sie interessieren sich für die Bereitstellung von Unterlagen aus Akten des Bauarchivs.

Bitte beachten Sie dazu folgende Hinweise:

- Das Archiv beginnt ab ca. 1950. Ältere Unterlagen liegen nicht mehr vor!
- Beachten Sie, dass die Bearbeitung durchaus einige Zeit in Anspruch nehmen kann, da es sich hierbei um eine freiwillige Dienstleistung des Landkreises Aurich handelt.
- Zur Bereitstellung von Unterlagen ist ein ausgefüllter und unterschriebener Antrag mit Eigentumsnachweis/Vollmacht erforderlich.
 - Antragsberechtigt ist der Eigentümer der Immobilie oder ein von ihm Bevollmächtigter.
 - Sie benötigen daher einen Eigentumsnachweis in Form eines entweder aktuellen Grundbuchauszuges, eines Kaufvertrages, eines Erbscheins oder eines Grundsteuerbescheids und ggf. zusätzlich eine schriftliche Vollmacht des Eigentümers.
- Wenn Sie Altakten aus mehreren Jahren benötigen, geben Sie bitte jeweils separat Baujahr-Bauherr/Antragsteller-Maßnahme an:

z.B.:	Baujahr:	1955	1970
	Bauherr:	Max Mustermann	Erwin Müller
	Baumaßnahme:	Neubau Wohnhaus	Anbau Wintergarten
- Der entstandene Verwaltungsaufwand ist auch kostenpflichtig, wenn keine Altakten aufgefunden/ermittelt werden können!
 - Bei nachzureichenden Angaben ist eine Frist von 4 Wochen einzuhalten, andernfalls wird Ihnen Ihre Anfrage mit negativem Ergebnis in Rechnung gestellt.
- Bitte teilen Sie uns mit, wenn Sie Ihren Antrag zurückziehen wollen.

Der vollständig ausgefüllte Antrag mit den vorgenannten Nachweisen ist dem

Landkreis Aurich
Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

zuzusenden. Alternativ kann eine Übersendung des Antrags per E-Mail an

altaktenauskunft@landkreis-aurich.de

erfolgen.

Nach Eingang Ihres Antrags werden wir die von Ihnen benötigten Unterlagen, soweit sie in der Bauakte vorhanden sind, zusammenstellen und Ihnen auf dem Postweg oder per E-Mail zukommen lassen.

Bitte beachten Sie, dass sowohl die Suche nach Unterlagen als auch die Anfertigung von Kopien gebührenpflichtig sind. Eine Übersicht über die anfallenden Gebühren finden Sie im Anschluss an das Antragsformular.

Anforderung von Altunterlagen

Name:

Telefon/Fax:

Adresse:

E-Mail:

Landkreis Aurich
Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

E-Mail: altaktenauskunft@landkreis-aurich.de

Anforderung von Kopien aus Altakten /Akteneinsicht

Ich bitte um Zusendung von Kopien aus Altakten oder Einsicht in Altakten.

Bauobjekt:

Bauort:

Straße, Hausnummer:

Gemarkung, Flur, Flurstück:

Baujahr:

Bauherr/Antragsteller:

Baumaßnahme:

Ich bitte um folgende Unterlagen:

- Baugenehmigung
- Wohnflächenberechnung
- Entwurfszeichnung
- Statik und die dazu erforderlichen Pläne Wärmeschutznachweis
- Sonstiges:

Anmerkungen:

Der Eigentumsnachweis wurde beigelegt. Mir ist bekannt, dass ohne Eigentumsnachweis oder Vollmacht des Eigentümers keine Unterlagen versendet oder ausgehändigt werden können!

Die Kosten werden auch bei Negativauskunft von mir übernommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Kostenberechnung Altaktenanforderung

Akteneinsicht (§ 1 IV AIIGO)

Ist im Kostentarif für den Ansatz einer Gebühr ein Rahmen bestimmt, so ist für das Maß des Verwaltungsaufwandes insbesondere der erforderliche Zeitaufwand aller an der Ausführung sowie Vor- und Nachbereitung der einzelnen Amtshandlung oder Leistung beteiligten Stellen maßgebend. Als erforderlicher Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird.

Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, gelten vom Kostenschuldenden verursachte Wartezeiten sowie bei Amtshandlungen und Leistungen, die an- oder Abfahrten erfordern, auch die Zeit für die An- und Abfahrten als erforderlicher Zeitaufwand.

Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, sind je angefangene Viertelstunde erforderlichen Zeitaufwands zu berechnen:

Für Beamt*innen der Laufbahngruppe 1 unter dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmer*innen 10,75 €.

Anlage der AIIGO:

1.1.2	Herstellen von Ausfertigungen, Abschriften und Fotokopien durch Beschäftigte von Behörden	
1.1.2.1	bis zum Format DIN A3, je Seite	
1.1.2.1.1	für die ersten 50 Seiten	0,60 €
1.1.2.1.2	für weitere Seiten	0,17 €
1.1.2.2	bei größeren Formaten als DIN A3, je Seite	nach Verwaltungsaufwand, jedoch höchstens 0,15 €
1.2	Akteneinsicht, Auskunft, Nachforschung, Überlassung von Dateien	
1.2.5	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien, je Datei	
1.2.5.1	wenn die Daten für die Überlassung gespeichert werden müssen	5,00 €
1.2.5.2	im Übrigen	2,50 €
1.2.1	Gewährung von Akteneinsicht nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	14,00 €
	Bei Versendung der Akten, je Sendung zuzüglich	12,00 €

Anmerkung zu Nr. 1.2.1:

- a. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird.
- b. Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung der Akten zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben.